

05. April 2016

Stellungnahme

des Landeselternbeirats von Hessen

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein

Erstes Gesetz zur Förderung von Chancengleichheit in der frühkindlichen Bildung (Kitagebühren- Freistellungsgesetz) - Drucks. 19/3067

sowie zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein

Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Ju- gendhilfegesetzbuches (HKJGB) - Drucks. 19/3065

Der Landeselternbeirat von Hessen begrüßt die beiden Initiativen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. Beide Gesetzesentwürfe leisten aus unserer Sicht einen Beitrag zur Sicherung und Verbesserung der Qualität einer kindgerechten Erziehung, Bildung und Förderung und nicht zuletzt dem Spracherwerb von Kindern mit Migrationshintergrund. Gute schulische Bildung setzt eine qualitativ hochwertige Förderung der Kinder im vorschulischen Bereich voraus. In der Kindertagesstätte werden unsere Kinder für die Schule vorbereitet. Ein frühes Erkennen und Gegensteuern von Defiziten jeglicher Art und eine qualitativ gute frühkindliche Förderung bedeutet Chancengleichheit.

Kindergartengebühren sind für Familien eine enorme Belastung, die bei manchen dazu führen ihr Kind nicht oder erst sehr spät an der frühkindlichen Förderung in der Kindertagesstätte teilhaben zu lassen. Die Kindertagesstätten sind mittlerweile ein wichtiger Bestandteil unseres Bildungssystems. Als solches dürfen sie nicht von der Einkommenssituation der Eltern abhängig sein.

Unabhängig davon, kann die Befreiung von Gebühren auch als strategischer Wettbewerbsvorteil für Hessen gesehen werden. Denn gerade junge Familien, in der „Rush Hour of Life“ befinden sich in einer wirtschaftlichen Lebensphase, die durch geringes Vermögen, Einkommensausfall wie Elternzeiten und den üblichen Geldrisiken einer jungen Familie ausgesetzt sind.

Die Förderung der Kommunen durch Zuschüsse und mittelfristig die Aufhebung von Gebühren für Eltern begrüßen wir daher ausdrücklich.

Wir geben jedoch auch zu bedenken, dass die Personalbemessung schon heute zu gering ist und durch eine mögliche Ausweitung der zu fördernden Kinder weiteres Personal zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Kosten dürfen nicht auf die Kommunen übertragen werden.

Durch die Novellierung des HKJGB sind die Gruppengrößen bereits von 10 auf 25 erhöht worden, mit gleichzeitiger Absenkung der Fachkraftquote und Qualitätseinbußen.

Die beiden Gesetzesentwürfe dürfen nicht herangezogen werden, um weitere Personal- und Qualitätseinbußen vorzunehmen.

Zudem regen wir an, die Elternmitbestimmung (§ 27 HKJGB) auszuweiten und eine übergeordnete landesweite Mitbestimmung für Eltern, deren Kinder eine KiTa besuchen, einzurichten oder an den Landeselternbeirat anzugliedern (beispielsweise durch Ausdehnung der zu wählenden Mitglieder), analog dem Mitgliedsverfahren im Bundeselternrat.